

L ä r m s c h u t z v e r o r d n u n g

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Teesdorf, womit ortspolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung von Lärmbelästigungen, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören, erlassen und deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung erklärt wird

Präambel

Es ist eine in der Medizin unbestrittene Tatsache, dass die Geißel „Lärm“ in sehr wesentlicher Weise zu Gesundheitsstörungen aller Art führt. Solche Lärmbelästigungen können aber bei den Betroffenen auch zu verstärkten Aggressionshandlungen führen und sind, wie dies der Gemeindeverwaltung aus Beschwerden aus dem Nachbarschaftsverhältnis hinlänglich bekannt ist, immer wieder Grund zu nachbarlichen Streitigkeiten.

Derartige Belästigungen sind in besonderer Weise dazu geeignet, das örtliche Gemeinschaftsleben zu „vergiften“ und zu im höchsten Maße störenden Missstände zu führen. Gerade in der beruflichen Hektik und im beruflichen Stress des 20. Jahrhunderts bedarf vor allem der berufstätige Mensch gewisser Ruheperioden und Ruhezone.

Lärm, der von Rasenmähern, Betonmischmaschinen, Trennscheiben, Fluggeräten und sonstigen unnötigen Lärmquellen erzeugt wird, wird wegen seiner Intensität als besonders „nervtötend“ empfunden.

Die Ausschaltung solcher Art von Lärmquellen ist im überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und auch geeignet, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Dies stellt sohin eine Maßnahme des „eigenen Wirkungsbereiches“ der Gemeinde dar.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Teesdorf hat daher in Wahrnehmung von ortspolizeilichen Verordnungen gemäß § 33 Abs. 1 der Nö Gemeindeordnung 1973, LGBL. 1000-4 die nachstehende Verordnung beschlossen:

§ 1

An Samstagen ab 15.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ist die Verwendung von Rasenmähern, von Kreissägen, von Mischmaschinen sowie von anderen elektrisch bzw. benzinbetriebenen Arbeitsgeräten, welche gem. LGBL. 8000/4-0 die Werte des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen 55 Dezibel dB(A) bei Tag und 45 Dezibel dB(A) bei Nacht überschreiten verboten.

§ 2

Diese Verordnung ist nicht auf Lärmquellen anwendbar, die ihre Ursache in Anlagen und Tätigkeiten besitzen, die gewerberechtlichen Vorschriften unterliegen oder ihre Ursache in landwirtschaftlichen Betrieben haben.

§ 3

Zusätzlich zum § 1 dieser Verordnung ist der Lärm, welcher durch Bautätigkeit entsteht, an Sonn- und Feiertagen, in neu entstehenden Siedlungsgebieten, auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu beschränken, soweit sie ebenfalls die Werte des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen 55 Dezibel dB(A) bei Tag und 45 Dezibel dB(A) bei Nacht nicht überschreiten.

§ 4

Wer dem § 1 und § 3 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür vom Bürgermeister in I. Instanz gemäß Art. VII des Einführungsgesetzes zu den

Verwaltungsverfahrensgesetzen - EGVG 1991 mit einer Geldstrafe bis S 3.000,-- (€ 218,02) zu bestrafen.

§ 5

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 der Nö Gemeindeordnung 1973 mit dem Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist an der Amtstafel der Gemeinde folgenden Tag in Kraft.